

85. 1. Unter welchen Voraussetzungen liegt eine Tabaksteuerdefraudation im Sinne des §. 32 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes betreffend die Besteuerung des Tabaks vom 16. Juli 1879 vor?

2. Welche Bedeutung haben hierfür die zu dem Gesetze ergangenen Ausführungsvorschriften?

Gesetz vom 16. Juli 1879 (R.G.Bl. S. 245).

Bekanntmachung des Bundesrates v. 25. März 1880 (Centralbl. f. d. D. R. S. 153).

IV. Straffenat. Ur. v. 12. Dezember 1884 g. R. Rep. 2844/84.

II. Landgericht Schneidemühl.

Aus den Gründen:

Die von dem Provinzialsteuerdirektor eingelegte Revision ist gemäß §§. 467—469 St.P.D. für zulässig und für rechtzeitig angebracht, aber nicht für begründet zu erachten.

Das Berufungsgericht verneint das Vorhandensein einer Tabaksteuerdefraudation unter anderem deshalb, weil der Angeklagte bereits am 12. Juli 1882 seine mit Tabak bebaute Fläche nach Größe und Lage der Steuerbehörde angemeldet und damit der Vorschrift der §§. 3. 24 des Gesetzes betreffend die Besteuerung des Tabaks vom 16. Juli 1879 genügt habe, wenn auch die Anmeldung vom Angeklagten nicht in einer besonderen Schrift, sondern mit anderen gemeinsam erfolgt sei.

Den Angriffen, mit welchen gegen diesen Grund angekämpft wird, muß der Erfolg versagt bleiben.

Nach den Feststellungen des angefochtenen Urtheiles hat der Angeklagte in Gemeinschaft mit den übrigen Tabakpflanzern der Gemeinde Pl. an das Steueramt zu Dt. C. zum Zwecke der Erhebung der Tabaksteuer ein von ihm mitvollzogenes Schreiben gerichtet, in welchem die

von dem Angeklagten im Jahre 1882 mit Tabak bepflanzte Grundstücksfläche nach ihrer Lage und Größe richtig angegeben war, und welches am 12. Juli 1882 bei der Steuerbehörde eingegangen ist. Wenn auf Grund dieser Feststellungen der Vorderrichter das Vorhandensein einer Tabaksteuerdefraudation im Sinne des §. 32 Abs. 2 Nr. 1 und des §. 34 des Tabaksteuergesetzes verneint, so läßt sich hierin ein Rechtsirrtum nicht erkennen. Zwar führt die Revision aus, die §§. 3. 24 des Gesetzes könnten nur so verstanden werden, daß die dort vorgeschriebenen Anmeldungen von jedem Pflanzler für sich mittels eines besonderen Schriftstückes zu erfolgen haben. Allein diese Ausföhrung findet weder in den Worten noch in der erkennbaren Absicht des Gesetzes eine Unterstützung. Nach dem Wortlaute des §. 3 des Gesetzes vom 16. Juli 1879, welcher im wesentlichen mit dem §. 3 des Gesetzes betreffend die Besteuerung des Tabakes vom 26. Mai 1868 (B.G.B. S. 319) übereinstimmt, geht die Verpflichtung des Tabakpflanzers nur dahin, „der Steuerbehörde des Bezirkes bis zum Ablaufe des 15. Juli die bepflanzten Grundstücke einzeln schriftlich nach ihrer Lage und Größe genau und wahrhaft anzugeben.“ Diese Angaben erachtet das Gesetz, wie die §§. 4 flg. ergeben, für nötig, aber auch für ausreichend, um der seitens der Steuerbehörde vorzunehmenden Prüfung und der demnächstigen Feststellung der Steuer als Grundlage zu dienen. Über die Form, in welcher die schriftlichen Angaben zu machen sind, enthält das Gesetz selbst keine weiteren Vorschriften. Namentlich ist eine gesetzliche Bestimmung nicht vorhanden, nach welcher es unstatthaft erscheinen könnte, daß mehrere Tabakpflanzler die ihnen obliegenden Anmeldungen in einem gemeinschaftlichen, von allen unterschriebenen Schriftstücke bewirken, sofern nur in diesem Schriftstücke die von jedem einzelnen bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe genau und wahrhaft bezeichnet sind.

Es kann sich danach nur noch fragen, ob der Angeklagte sich einer Tabaksteuerdefraudation dadurch schuldig gemacht, daß er bei der Anmeldung der von ihm bepflanzten Flächen die zu dem Tabaksteuergesetze ergangenen Ausführungsvorschriften, insbesondere den §. 1 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. März 1880 (Centralbl. für das Deutsche Reich S. 153) nicht nach allen Richtungen befolgt hat. Diese Frage muß indessen verneint werden. Während nach §. 40 des Tabaksteuergesetzes mit einer Ordnungsstrafe bis zu 150  $\text{M}$  nicht bloß die

Übertretung der Bestimmungen des Gesetzes selbst, sondern auch die Übertretung der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften zu ahnden ist, wird in den §§. 32—34 a. a. O. der Verwaltungsvorschriften nicht gedacht, vielmehr durchweg ein Zuwiderhandeln gegen Bestimmungen des Gesetzes vorausgesetzt. Wenn namentlich der für den vorliegenden Fall in Betracht kommende §. 32 in Abs. 2 Nr. 1 bestimmt, daß der Tabaksteuerdefraudation sich schuldig macht, wer es unterläßt, die im §. 3 und in Abs. 1 des §. 24 vorgeschriebene Anmeldung hinsichtlich aller oder einzelner mit Tabak bepflanzter Grundstücke rechtzeitig zu bewirken, so kann es für die Frage nach dem Vorhandensein der Defraudation nur darauf ankommen, ob der Pflanzler die ihm nach den §§. 3 und bezw. 24 obliegenden Verpflichtungen erfüllt hat, nicht aber darauf, ob hierbei auch den zu dem Gesetze ergangenen Verwaltungsvorschriften genügt worden ist. Soweit durch diese Vorschriften die gesetzliche Verpflichtung des Pflanzers erweitert, also etwa die nach dem Gesetze statthafte Kollektivanmeldung für unstatthaft erklärt, oder für die Anmeldung neben der Angabe der Lage und der Größe der Grundstücke die Angabe des Aufbewahrungsortes des Tabakes gefordert ist, kann eine Nichtbefolgung der Verwaltungsvorschriften zwar gemäß §. 40 des Gesetzes eine Ordnungsstrafe, aber nicht nach §§. 32 Abs. 2 Nr. 1 und 34 die Defraudationsstrafe nach sich ziehen.

Der Revision kann endlich auch darin nicht beigetreten werden, daß als eine „genaue“ Angabe im Sinne des §. 3 des Gesetzes nur diejenige gelten könne, welche den nachträglich zu dem Gesetze erlassenen Ausführungsvorschriften, namentlich auch bezüglich der Angabe des Aufbewahrungsortes, in der Anmeldung entspricht. Denn das Gesetz darf nicht nach den Ausführungsvorschriften, sondern nur aus sich selbst heraus ausgelegt werden und kann danach nur die Bedeutung haben, daß in der Anmeldung die Lage und Größe der einzelnen bepflanzten Grundstücke genau und wahrhaft angegeben sein muß.

Hiernach liegen die von dem Provinzialsteuerdirektor gerügten Gesetzesverletzungen bezüglich des ersten Grundes, aus welchem der Vorderichter das Vorhandensein einer Defraudation verneint hat, nicht vor.